

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von API ¹ -Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818
KOM-Nr.:	COM(2022) 731 final
BR-Drucksache:	44/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS, IV 41
Zielsetzung:	<p>Die EU-Kommission will mit der Verordnung die Fluggesellschaften dazu verpflichten, neben den PNR²-Daten auch die API-Daten der Passagiere während der Abfertigung zu erheben. Bislang werden diese Daten nicht im Rahmen der PNR-Richtlinie erhoben, da die Fluggesellschaften keinen geschäftlichen Anlass zur Erhebung haben.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen will die Kommission sicherstellen, dass auch über die zum normalen Geschäftsablauf einer Fluggesellschaft hinausgehende Daten von den Passagieren erhoben und mit den PNR-Daten abgeglichen werden.</p> <p>Außerdem soll eine 2021 gestellte Forderung nach einem reibungslos funktionierendem und resilienten Schengen-Raum für eine verstärkte Verwendung von API-Daten in Kombination mit PNR-Daten für Flüge innerhalb des Schengen-Raums geschlossen werden. Die Wirksamkeit der Bekämpfung schwerer Straftaten und Terrorismus in der EU soll damit erheblich erhöht werden.</p> <p>Eine kombinierte Verwendung von API- und PNR-Daten ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden außerdem eine Überprüfung vorzunehmen und nur diejenigen Personen genauer zu kontrollieren, von denen unter Berücksichtigung objektiver Prüfkriterien und –verfahren am ehesten eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Faktoren wie Rasse oder ethnische Herkunft dürften dann für die Ausübung des vorhandenen Ermessensspielraums keine Rolle mehr spielen.</p>
Wesentlicher Inhalt:	Der Vorschlag beinhaltet neben der Erhebung von vorab zu übermittelten Fluggastdaten zu Drittstaatflügen die Erweiterung auf ausgewählte EU-Flüge, die Übermittlung der API-Daten durch die

¹ Advance-Passenger-Information (Passagiervorabinformation)

² Passenger-Name-Record (Fluggastdatensatz)

	<p>Fluggesellschaften an den Router und von diesem an die Zentralstellen der Fluggastdaten („PIUs³“).</p> <p>Die Fluggesellschaften haben die Daten sowohl für Linien- oder Gelegenheitsflüge zu erheben, wenn sie Drittstaatflüge oder EU-Flüge durchführen.</p> <p>Des Weiteren werden Begriffsbestimmungen definiert, die Erhebung, Übermittlung und Löschung von API-Daten durch die Fluggesellschaft geregelt sowie die Übermittlung der Daten vom Router an die PIUs.</p> <p>Ein Kapitel der Verordnung regelt u. a. die Protokollierung, den Schutz personenbezogener Daten und Sicherheit der API-Daten.</p> <p>Außerdem finden sich in der Verordnung Bestimmungen zum Router sowie zur Aufsicht und möglicher Sanktionen.</p> <p>Nach dem Inkrafttreten ist eine erste Evaluierung mit Bewertung nach vier Jahren und danach ebenfalls alle vier Jahren vorgesehen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen keine Bedenken.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?</p>	<p>Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht ersichtlich.</p> <p>In wie weit diese Verordnung Einfluss auf die Betriebsabläufe des Flughafens Lübeck Blankensee als Regionalflughafen haben wird, kann von hier aus nicht eingeschätzt und können Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Nicht bekannt Fristablauf für die Subsidiaritätsprüfung: 04.04.2023</p> <p>b) Nicht bekannt</p> <p>c) Nicht bekannt</p>

³ Passenger-Information-Unit (Fluggastinformationseinrichtung)